



Übersicht zum SPoIG 2020

Liebe Leserinnen und Leser der RA,

der Landtag des Saarlandes hat das Gesetz zur Neuregelung der polizeilichen Datenverarbeitung im Saarland (Gesetz Nr. 2007) beschlossen, das zu einigen Änderungen des SPoIG führt.

Das Gesetz ist am 31.12.2020 in Kraft getreten.

Die Gesetzesänderung ist primär verursacht durch eine erhebliche Neufassung der Datenschutzbestimmungen.

Zu den examensrelevanten Änderungen im Einzelnen:

○ 1. § 12 SPoIG (Platzverweisung, Wohnungsverweisung, Aufenthaltsverbot)

§ 12 Abs. 3 SPoIG erlaubt jetzt den Erlass von Kontaktverboten und Aufenthaltsgeboten (= ein bestimmtes Gebiet nicht zu verlassen). Zuständig für die Anordnung ist grundsätzlich ein Richter, der die Maßnahme prinzipiell auf höchstens drei Monate zu befristen hat.

2. § 13 SPoIG (Gewahrsam)

§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SPoIG wird so geändert, dass eine Ingewahrsamnahme auch zur Durchsetzung einer Platzverweisung nach § 12 Abs. 1 SPoIG, einer Wohnungsverweisung oder eines Rückkehrverbots nach § 12 Abs. 2 SPoIG oder eines Aufenthaltsverbots nach § 12 Abs. 3 SPoIG möglich ist.

3. § 25 SPoIG (Grundsätze polizeilicher Verarbeitung personenbezogener Daten)

Die Vorschrift verweist bzgl. der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei auf das neu geschaffene Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei (SPoIDVG), das ebenfalls am 31.12.2020 in Kraft getreten ist.

Folge des Erlasses dieses neuen Gesetzes ist die **Aufhebung der §§ 26 bis 40 SPoIG**.

Falls sich Fragen zu den Neuregelungen ergeben sollten, stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

○ Mit freundlichen Grüßen

Jura Intensiv  
Dr. Dirk Kues  
(Fachbereichsleiter Öffentliches Recht)

zum Herausnehmen

Weitere Gesetzesänderungen finden Sie  
auf unserer Homepage!

verlag.jura-intensiv.de

